

3925/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Genossen vom

26. März 1998, Nr. 3962/J, betreffend BezInsp. RAUTER Robert vom Hauptzollamt

Klagenfurt, gegen welchen durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten im Sinne der Bestimmungen des § 109 Abs. 2 BDG 1979 eine Ermahnung ausgesprochen

wurde, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die in der Anfrage zitierte Textpassage ist Bestandteil des die Ermahnung erfassenden

Aktenvermerkes, der mit 5. Juni 1996 datiert ist. Wie

bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 21891J vom 20. März 1997 ausgeführt wurde, erfolgte

der Vorwurf eines über die gegenständliche

Dienstpflichtverletzung hinausgehenden

weisungswidrigen Verhaltens nicht.

Es wurde im Aktenvermerk lediglich festgehalten, daß

BezInsp. Rauter in Hinkunft die

Weisungen seiner Dienstvorgesetzten zu befolgen habe. Damit sind insbesondere

Verfügungen der Finanzlandesdirektion für Kärnten

angesprochen, die klarstellen, daß das

fallweise Lenken eines Dienstkraftfahrzeuges zu den

Dienstpflichten eines Beamten des

Bereiches Strafsachen zählt bzw. daß eine Vergütung nach den Bestimmungen der Reise -

gebührenvorschrift nur in Betracht kommt, wenn ein

Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt

werden kann.

Die gegenständliche Benützung des beamteneigenen

Kraftfahrzeuges wirkte, wie ebenfalls in

der Beantwortung zur obzitierten Anfrage festgehalten wurde,

nicht ursächlich für die

Verletzung des § 43 Abs. 2 des Beamten -

Dienstrechtsgesetzes (BDG) 1979, in dem

BezInsp. Rauter seinem Vorgesetzten einen Neidkomplex unterstellte. Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlich gelagerten Fall eine Verletzung der zitierten Gesetzesstelle ungeachtet der Frage der Richtigkeit der allenfalls hinter solchen Anschuldigungen stehenden Gründe erblickt.

Zu 2.:

Der Hinweis auf das Datenschutzgesetz (in der Beantwortung zu Nr. 2189/J) bezog sich nicht auf den Ermahnten, sondern auf die Vorwürfe, die er gegen seinen Vorgesetzten ("Charaktereigenschaften") erhoben hatte.

Zu 3.:

Wie bereits in der Beantwortung zur Anfrage Nr. 2189/J vom 20. März 1997 ausgeführt wurde, bestanden die in der Anfrage als Wahrheitsbeweis zitierten Darstellungen des BezInsp. Rauter in allgemein gehaltenen Feststellungen, die nicht geeignet waren, die im Schreiben des BezInsp. Rauter an den Vorstand des Hauptzollamtes Klagenfurt getroffenen, sachlich unbegründeten Vorbringen zu konkretisieren und die Ermahnung bzw. die zugrunde liegenden Entscheidungskriterien in Zweifel zu ziehen. Da der Dienstbehörde auch darüber hinaus keine die von BezInsp. Rauter vorgebrachten Feststellungen bestätigenden Anhaltspunkte vorlagen, erschien die Aufnahme weiterer Beweise nicht geboten.

Zu 4.:

Die Verantwortung für die Amtshandlung bzw. auch die allfällige Entscheidung zur Benützung des privaten Kraftfahrzeuges im Rahmen der bestehenden Anordnungen obliegt außerhalb der Plandienstzeit grundsätzlich den in Rufbereitschaft stehenden Beamten. Wird seitens der anfordernden Dienststelle nur ein Beamter erreicht, so obliegt diesem für diese Zeitspanne die Entscheidungsbefugnis, wobei die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift allerdings vorsehen, daß die sogenannte Kilometergeldentschädigung dann zu bezahlen ist, wenn die Dienststelle auf der Reiserechnung bestätigt, daß die Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse lag.

Zu 5. bis 7.:

Das Hauptzollamt Klagenfurt wurde am 22. April 1997 zu einer ergänzenden Stellungnahme bezüglich der Punkte 7 und 9 der Anfrage Nr. 2189/J vom 20. März 1997 aufgefordert.

Zu diesem Ersuchen existieren zwei dem Bundesministerium für Finanzen per BI - Post (E - Mail) übermittelte, inhaltlich divergierende Stellungnahmen. Zum einen wurde mitgeteilt, es

sei nicht mehr nachvollziehbar, wer die Entscheidung über die Benützung des privaten Kraftfahrzeuges getroffen habe. In einer weiteren Nachricht wurde auf eine am selben Tag durchgeführte mündliche Befragung des ChefInsp. Ladstätter durch den stellvertretenden Bereichsleiter hingewiesen, in der dieser erstmalig angegeben habe, die Benützung des privaten PKW angeordnet zu haben. Zur Relativierung dieser Aussage verwies das Hauptzollamt Klagenfurt aber auf die bestehenden Widersprüche. Wegen der Widersprüche zwischen der eigenen Stellungnahmen des BezInsp. Rauter, der Reiserechnung des Beamten, der Aussage des ChefInsp. Ladstätter ein Jahr nach der Amtshandlung, der erwähnten BI - Post - Mitteilungen des Hauptzollamtes Klagenfurt sowie der vorliegenden weiteren Stellungnahmen des Hauptzollamtes Klagenfurt an die Finanzlandesdirektion für Kärnten und der dortigen zuständigen Geschäftsabteilungen, war eine auf einen konkreten Beamten abgestellte schlüssige Antwort nicht mehr zu finden.

Wie bereits in der Beantwortung zur Anfrage Nr. 2189/J ausgeführt wurde, kann lediglich festgehalten werden, daß der nachträglich zur Unterfertigung vorgelegte schriftliche Dienstreiseauftrag durch ChefInsp. Ladstätter und den Bereichsleiter genehmigt wurde. Die Beantwortung der Frage 7 der Anfrage Nr. 2189/J erfolgte somit richtig.

Zu 8.:

ChefInsp. Ladstätter unterfertigte den nachträglich zur Genehmigung vorgelegten schriftlichen Dienstreiseauftrag des BezInsp. Rauter. Insoweit steht der Beamte zu seiner getroffenen Entscheidung. Eine Befragung des ChefInsp. Ladstätter erfolgte erstmalig am 22. April 1997.

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 6 und 8 der Anfrage Nr. 2189/J ausgeführt, hielt die zuständige Dienstbehörde aufgrund der für die Ermahnung relevanten und klaren Sachverhaltslage weitere Ermittlungen nicht für erforderlich, zumal, wie bereits festgestellt wurde, die Frage der Benützung des privaten Kraftfahrzeuges nicht kausal für die Ermahnung war.

Zu 9.:

Die Finanzlandesdirektion für Kärnten hielt aus den angeführten Gründen weitere Sachverhaltsfeststellungen und Beweisaufnahmen für die Ermahnung nicht für erforderlich.

Zu 10.:

Im Sinne der Anfragebeantwortung ist die Ermahnung als den rechtlichen Bestimmungen konform zu beurteilen.

Zu 11.:

Wie mir berichtet wird, entspricht diese Aussage sinngemäß den Tatsachen. Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten des Zollwachdienstes der zusammen - gefaßten Dienststellen bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten bestätigte, daß die seiner - zeitige Aussage in Anwesenheit von ChefInsp. Ladstätter als Stellvertreter des genannten Dienststellenausschusses sowie dem weiteren Mitglied BezInsp. Kitz gemacht worden sei. Aus dieser Aussage läßt sich laut dem Vorstand des Hauptzollamtes Klagenfurt allerdings keine unmittelbare Auswirkung auf die Reihung der Bewerber im fragegegenständlichen Nachbesetzungsverfahren ableiten.